



# STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER:INNEN

## 1. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2024 BEZAHLEN

**Werbungskosten** müssen bis zum 31.12.2024 bezahlt werden, damit sie noch in diesem Jahr von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc. samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für solche Kosten können in diesem Jahr noch abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

**TIPP:** Auch Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei auch hier die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt. Wenn Sie sich daher privat einen Computer anschaffen, den Sie für berufliche Zwecke benötigen, kann er im Jahr 2024 - soweit die Anschaffungskosten EUR 1.000 nicht übersteigen - sofort abgeschrieben werden. Denken Sie daran, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass dieser **Computer** auch privat genutzt werden kann und **ohne Nachweis ein Privatanteil von 40% auszuscheiden ist**.

## 2. ARBEITNEHMER:INNENVERANLAGUNG 2019 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHR 2019 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen wie

- ▶ Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt),
- ▶ Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen,
- ▶ Verlusten aus anderen Einkünften (z.B. Vermietungseinkünften),
- ▶ Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. des Kinderzuschlags,
- ▶ Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags oder
- ▶ Gutschrift von Negativsteuern

eine freiwillige **Arbeitnehmer:innenveranlagung** beantragen will, hat dafür **5 Jahre** Zeit.

**TIPP:** Am 31.12.2024 endet daher die Frist für den Antrag auf die Arbeitnehmerveranlagung 2019.

Hat ein:e Arbeitgeber:in im Jahr 2019 von den Gehaltsbezügen eines:r Arbeitnehmers:in **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann er:sie bis spätestens 31.12.2024 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.